Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MDg Stephan Rochow
Vertreter der Leiterin der Steuerabteilung
11016 Berlin

E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Gs/Gr
Tel.: +49 30 240087-68
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

8. September 2025

Referentenentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025
GZ: IV A 2 – S 1910/01657/002/035
DOK: COO.7005.100.2.12719827

Sehr geehrter Herr Rochow,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Entwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Angesichts der äußerst knapp bemessenen Frist von lediglich drei Arbeitstagen bis zur am 10. September 2025 vorgesehenen Kabinettsbefassung ist eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf unter angemessenem Einbezug unserer Fachausschüsse nicht möglich.

Dabei sollte es doch Anspruch einer qualitativ hochwertigen Gesetzgebung sein, den betroffenen Verbänden und Institutionen ausreichend Zeit zur fachlichen Beurteilung der vorgesehenen Regelungen sowie zur Erarbeitung einer qualifizierten Stellungnahme einzuräumen. Ebenso muss dem federführenden Ressort genügend Zeit zur Auswertung der eingehenden Rückmeldungen verbleiben. Zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland wurde gänzlich auf eine Anhörung verzichtet. Wir halten einen – auch nach § 47 Abs. 3 GGO vorgesehenen – angemessenen Einbezug fachkundiger Institutionen für eine gute Gesetzgebung für zwingend geboten und regen nachdrücklich an, wieder zu einem geordneten Anhörungsverfahren zurückzukehren.

Die vorgesehene Erhöhung von Freibeträgen und Freigrenzen im EStG und in der AO ist zu begrüßen und sollte auf weitere Beträge insbesondere im Bereich der Einkommensteuer und Lohnsteuer ausgeweitet werden. Die Anhebung der Pendlerpauschale ab dem ersten Entfernungskilometer ist ebenfalls zu begrüßen, sollte aber nur temporär bis zur Umsetzung der Arbeitstagepauschale als erster Schritt zu notwendiger Typisierung, Pauschalierung und Steuervereinfachung gelten. Die Entfristung der Mobilitätsprämie sowie die Gastro-Mehrwertsteuersenkung sehen wir kritisch. An den Sonderregelungen bei der Nutzung der zentralen Zollabwicklung sehen wir Klarstellungsbedarf. Zudem sollte das ebenfalls im Koalitionsvertrag avisierte Direktverrechnungsmodell bei der Einfuhrumsatzsteuer zeitnah umgesetzt werden.

Für Rückfragen bzw. einen persönlichen Austausch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Meik Eichholz
Abteilungsleiter

i. A. Oliver Glückselig
Referatsleiter

Anlage

Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Referentenentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

8. September 2025

1. Erhöhung von Freibeträgen und Freigrenzen im EStG und in der AO

Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale in § 3 Nr. 26, 26a EStG-E auf 3.300 bzw. 960 € sowie die in der Abgabenordnung vorgesehenen Erhöhungen der Freigrenzen im Gemeinnützigkeitsrecht sind ausdrücklich zu begrüßen. Die avisierte Anhebung der Freigrenzen für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in § 64 Abs. 3 Satz 1 AO-E auf 50.000 €, bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung in § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO-E auf 100.000 € und der Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 € in § 64 Abs. 3 Satz 2 AO-E werden zu Entlastungen im Gemeinnützigkeitsrecht führen. Zudem wird dadurch ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Es entspricht einer immer wieder erhobenen Forderung der BStBK, Freibeträge und Freigrenzen sowie Pauschbeträge in regelmäßigen Abständen einem Monitoring-Prozess zu unterziehen und soweit notwendig anzupassen. Gerade im Bereich der Einkommensteuer und Lohnsteuer finden sich weitere Beträge, die bereits seit vielen Jahren unverändert und dadurch inflationsbedingt entwertet sind. Ein Beispiel ist die seit mehr als 20 Jahren nicht angepasste Freigrenze i. H. v. 256 € nach § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG.

Petitum:

Die in dem Entwurf vorgesehene Erhöhung von Freibeträgen und Freigrenzen im EStG und in der AO sind zu begrüßen. Die Überprüfung und Anpassung von Freigrenzen und Freibeträgen sollte jedoch nicht mit den vorgeschlagenen Anpassungen enden, sondern insbesondere im Bereich der Einkommen- und Lohnsteuer fortgesetzt werden.

Zu Artikel 2 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2026]

<u>Zu Nr. 3: § 9 Abs. 1 Satz 3 EStG-E – Anhebung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte</u>

Dass die bislang nur für Fernpendler ab dem 21. Entfernungskilometer geltende erhöhte Entfernungspauschale von 38 Cent zum 1. Januar 2026 bereits ab dem ersten Entfernungskilometer für alle Steuerpflichtigen gewährt werden soll, ist ausdrücklich zu begrüßen. Denn die bisherige Differenzierung zwischen 30 Cent für die ersten 20 Entfernungskilometer und 38 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer vermochte nicht zu überzeugen, da sie systematisch nicht hinreichend begründbar ist und willkürlich erscheint. Die BStBK hatte bereits bei der Einführung der heterogenen Behandlung von „Nah- und Fernpendlern“ durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, S. 2886) gefordert, dass sämtliche Berufspendler gleichermaßen entlastet werden sollten, indem die erhöhte Pauschale bereits ab dem ersten Entfernungskilometer für alle gilt.

Die vorgesehene Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent ab dem ersten Entfernungskilometer auch für diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen eine beruflich veranlasste

doppelte Haushaltsführung anzuerkennen ist, ist folgerichtig, um den bisherigen Gleichlauf steuersystematisch beizubehalten.

Dass die bislang bis 2026 zeitlich begrenzt geltende Höhe von 38 Cent verstetigt werden soll, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings überrascht die vorgesehene Verstetigung insoweit, als sich die Bundesregierung ausweislich des Koalitionsvertrags „[…] für eine Steuervereinfachung durch Typisierungen, Vereinfachungen und Pauschalierungen ein[setzt], damit unser Steuersystem von den Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert wird.“ Hierzu wird insbesondere eine – auch von der vom BMF eingesetzten Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ vorgeschlagene und von der BStBK für begrüßenswert erachtete – Arbeitstagepauschale avisiert, in der Werbungskosten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammengefasst werden. Nach unserem Verständnis bedarf es dann keiner Entfernungspauschale mehr, da diese vielmehr in der Arbeitstagepauschale aufgeht. Die BStBK regt nachdrücklich an, die Bemühungen um Typisierung, Pauschalierung und Steuervereinfachung zu forcieren und eine Arbeitstagepauschale als ersten Schritt dazu umzusetzen.

Petitum:

Die vorgesehene Anhebung der Entfernungspauschale ab dem ersten Entfernungskilometer und der damit bewirkte Gleichlauf zwischen „Nah- und Fernpendler“ ist ausdrücklich zu begrüßen. Trotz der zeitlichen Verstetigung der erhöhten Entfernungspauschale gilt es die avisierte Typisierung, Pauschalierung und Steuervereinfachung konsequent zu verfolgen und eine Arbeitstagepauschale zu normieren.

<u>Zu Nr. 4: § 101 Satz 1 EStG-E – Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie</u>

Die vorgesehene Entfristung der Mobilitätsprämie ist aus Sicht der BStBK kritisch zu beurteilen. Die Mobilitätsprämie ist eine direkte Subvention, die nicht als (indirekte) Steuersubvention ausgestaltet ist, sondern gesondert aus dem Besteuerungsverfahren ausgegliedert ist und in einem eigenen Verfahren festgesetzt und ausgezahlt wird. Sie stellt damit einen Fremdkörper im EStG dar.

Die mit der Mobilitätsprämie verfolgte Zielsetzung ist zwar nachvollziehbar und wird von der BStBK anerkannt. Diese Ziele sollten aber außerhalb des Steuerrechts verfolgt werden. Denn ob diese mit vergleichsweise komplizierten steuerrechtlichen Regelungen erreicht werden, erscheint sehr fraglich. Die Mobilitätsprämie ist nach unserer Auffassung mit insgesamt neun Paragrafen, einschließlich einer Rechtsnorm zur Verfolgung von Straftaten in § 108 EStG-E, viel zu hypertroph ausgestaltet. Sie trägt zu einer weiteren Komplexitätssteigerung im EStG bei und läuft den gesetzgeberischen Zielen nach Typisierung, Pauschalierung und Steuervereinfachung diametral entgegen.

Die Komplexität der Berechnung führt dazu, dass Steuerzahler diese vielfach nicht selbstständig durchführen können. Unter Umständen wird unnötig eine Mobilitätsprämie beantragt, ob-

wohl die Voraussetzungen nicht vorliegen oder es wird fälschlicherweise die Prämie nicht beantragt, obwohl ein Anspruch besteht. Ein Anspruch auf die Mobilitätsprämie besteht nur, soweit das zu versteuernde Einkommen, welches sich unter Berücksichtigung der erhöhten Entfernungspauschalen ergibt, den Grundfreibetrag unterschreitet. Vergegenwärtigt man sich die aufgrund des engen Anwendungsbereichs „überschaubare“ Wirkung der Mobilitätsprämie, so stellt sich die Frage, ob es tatsächlich einer so komplexen Regelung bedarf, um dem Steuerpflichtigen vielfach eine sehr geringe Entlastung zu gewähren.

Zudem wird die Mobilitätsprämie nur dann gewährt, wenn der Steuerpflichtige sie durch Abgabe einer Steuererklärung „beantragt“. Da Steuerpflichtige, deren zu versteuerndes Einkommen den Grundfreibetrag unterschreitet, typischerweise gerade keine Einkommensteuererklärung abgeben, wird durch die Mobilitätsprämie ggf. ein zusätzlicher Bürokratieaufwand verursacht. Dieser dürfte in vielen Fällen dazu führen, dass auf die Beantragung der Mobilitätsprämie verzichtet wird, und so das Ziel der Förderung geringverdienender Pendler verfehlt wird.

Petitum:

Die zeitliche Entfristung der Mobilitätsprämie ist nach Ansicht der BStBK als kritisch zu beurteilen und sollte nochmals überdacht werden. Die Mobilitätsprämie trägt zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts bei und dürfte nur eine „überschaubare“ Wirkung“ entfalten. Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus wären deshalb andere Lösungen außerhalb des Steuerrechts vorzugswürdig, um eine entsprechende Entlastung der betroffenen Bürger zu erreichen.

Dass die Mobilitätsprämie nach wie vor erst ab dem 21. vollen Entfernungskilometer greifen soll, obgleich diese Differenzierung zwischen „Nah- und Fernpendler“ in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 EStG – zu Recht – aufgegeben werden soll, erscheint steuersystematisch fragwürdig und inkohärent.

Zu Artikel 4 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes [01.01.2026]

<u>Zu Nr. 2: § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG-E – Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie</u>

§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG-E sieht eine dauerhafte Reduzierung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, auf 7 % vor, die am 1. Januar 2026 in Kraft treten soll. Damit soll eine im Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien getroffene Vereinbarung umgesetzt werden, deren Ziel es ist, die Gastronomiebranche wirtschaftlich zu unterstützen. Außerdem sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Je nachdem, ob und wie stark die Steuersatzreduktion an die Kunden weitergegeben wird, können entweder die Margen der Unternehmen und damit ihre Investitionsspielräume steigen oder die Preise für Gastronomiedienstleistungen sinken und damit die Nachfrage nach diesen zunehmen.

Die avisierte Regelung begegnet in vielerlei Hinsicht erheblichen Bedenken. Einerseits führt die Ausweitung des Katalogs nach § 12 Abs. 2 UStG zu einer Komplexitätserhöhung, wirkt vielfach willkürlich und schafft neue Abgrenzungsfragen. Daneben sollten nach unserer Auffassung nicht einzelne Branchen punktuell gefördert werden, sondern die Wirtschaft insgesamt durch eine strukturelle Unternehmensteuerreform entlastet werden.

Steuerdestinatar der Umsatzsteuer ist der Endverbraucher, sodass eine Reduzierung des Umsatzsteuersatzes auch auf diesen umgelegt werden sollte. Studien zeigen jedoch, dass dadurch allenfalls eine geringfügige Reduzierung der Endverbraucherpreise zu erwarten ist, sodass es sich letztlich um eine isolierte Subventionierung der Gastrobranche handeln dürfte. Dies ist vor dem Hintergrund der Systematik der Umsatzsteuer und angesichts der angespannten Haushaltslage kritisch zu beurteilen.

Petitum:

Die Senkung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, auf 7 % sollte unterbleiben.

Zu Nr. 4 – § 21b UStG-E – Sonderregelungen bei der Nutzung der zentralen Zollabwicklung nach Artikel 179 des Zollkodex der Union

Die avisierte Sonderregelung des § 21b UStG-E bei der Nutzung der zentralen Zollabwicklung nach Artikel 179 des Zollkodex der Union bedarf insbesondere mit Blick auf deren Absatz 3 einer Konkretisierung bzw. Überarbeitung.

In § 21b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UStG-E bedarf es einer Klarstellung in Bezug auf die Tatbestandsmerkmale *„an die zuständige Zollbehörde im Inland zu übermitteln“* und *„in bearbeitbarer Weise erfassen“*.

Es muss konkretisiert werden, wer die Zollanmeldung wie an die zuständige Behörde zu übermitteln hat. Wie ist die Vorschrift vor dem Hintergrund, dass das unionsrechtliche Konzept der zentralen Zollabwicklung die Datenübermittlung ausschließlich auf elektronischem Wege zwischen den beteiligten Zollsystemen vorsieht, zu verstehen? Eine unmittelbare Mitwirkung des Anmelders bzw. seines Vertreters an der Weiterleitung der Daten an die Zollbehörde des Mitgliedstaats der Gestellung ist in den einschlägigen EU-Dokumenten nicht vorgesehen. Es wäre daher nicht zielführend und überbordend, wenn der Anmelder oder ein von ihm beauftragter Logistikdienstleister die Daten an die deutschen Zollbehörden im Inland übermitteln müsste. Vor diesem Hintergrund erscheint die genannte Anforderung leicht missverständlich.

Ebenso wenig wird die Bedeutung des Merkmals „in bearbeitbarer Weise erfasst“ deutlich. Die zu übermittelnden Daten aus dem Mitgliedstaat der Überwachung sind unionsweit harmonisiert und verbindlich festgelegt, so dass im Regelfall von einer automatisierten und vollständigen Übermittlung auszugehen ist. Sofern hiervon Fälle erfasst sein sollen, in denen die elektronische Übermittlung zwischen dem Mitgliedstaat der Überwachung und Deutschland aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, wäre dies klarzustellen.

Klargestellt werden sollte in § 21b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UStG-E zudem, welche Anforderungen an die Festsetzung der für Einfuhrumsatzsteuer „maßgeblichen Angaben“ gestellt werden. Die Erläuterungen verweisen u. a. auf die Codenummer zur Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes. Diese kann nicht ohne Weiteres aus einer Zollanmeldung eines anderen Mitgliedstaates ermittelt werden, weil diese im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland mit 11 Codenummern nur 10 Ziffern plus nationalem Zusatzcode betragen.

Wenn beispielsweise eine niederländische Zollanmeldung mit einem 10-stelligen Code übermittelt wird, wäre ein Hinweis hilfreich, aus welchem Zusatz zum nationalen Zusatzcode die inländische Zollverwaltung die elfte Stelle erlangt, wenn der ermäßigte Steuersatz auf Ziffer 11 der Zolltarifposition liegt. In solchen Fällen sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, wie die Anforderungen des § 21b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UStG-E erfüllt werden können.

Gegenstand der zentralen Zollabwicklung können auch Waren sein, die mit Zollverfahrenscode 42 unter Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer im Inland gestellt werden. Hier wären ergänzende Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Zusatzinformationen in § 21 Abs. 3 UStG-E aufzunehmen.

Petitum:

§ 21b Abs.3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG-E sollte um die aufgezeigten Klarstellungen ergänzt werden. Es muss dringend vermieden werden, dass die Unternehmen nur für Zwecke der Einfuhrumsatzsteuer eine zweite Zollanmeldung in Deutschland abgeben müssen und damit § 21b Abs. 3 Satz 3 UStG-E zum Regelfall wird.

Es sollte zudem zügig – wie vom Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD zur 21. Legislaturperiode auf Seite 11 auch bereits vorgesehen – ein Direktverrechnungsmodell bei der Umsatzsteuer eingeführt werden. Denn die Möglichkeit, die Einfuhrumsatzsteuer mit dem Erstattungsanspruch im Wege des Vorsteuerabzugs direkt zu verrechnen, führt zu erheblichen Liquiditätsvorteilen bei den Unternehmen, entlastet diese von Bürokratie und stärkt damit den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig.